

Nr. 1 / Januar 2009

Sonderausgabe des Infoblatts zu einem Satzungsentwurf des Vorstandes

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Mit dieser Sonderausgabe des Infoblatts möchten wir Sie rechtzeitig über eine geplante Satzungsänderung informieren. Dieser Satzungsentwurf wird durch den Vorstand auf der nächsten Jahreshauptversammlung am 26. März 2009 zur Abstimmung vorgelegt.

Schon jetzt möchten wir um Ihre Stimme bitten und hoffen, dass Sie unser Anliegen um eine moderne Satzung und damit einem handlungsfähigen Verband unterstützen werden.

Der jetzt vorliegende Satzungsentwurf basiert auf der alten und bewährten Satzung von 1965, ist aber doch deutlich anders - moderner! Die wichtigsten Änderungen wollen wir in aller Kürze vorstellen, im Folgenden finden Sie dann auch eine Synopse der alten Satzung und des Satzungsentwurfes.

Die neue Satzung soll moderner und zukunftsfähig sein!

Als besonderes Manko hat sich in den letzten Jahren die Struktur des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes erwiesen. Hier finden auch die umfassendsten Änderungen statt. In Zukunft soll der geschäftsführende Vorstand aus der Landesvorsitzenden und bis zu fünf stellvertretenden Landesvorsitzenden bestehen. Der erweiterte Vorstand besteht dann aus bis zu fünf Beisitzerinnen. Damit ist eine flexiblere Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes möglich, der sich eine Geschäftsordnung gibt. Mit der Einführung der Beisitzerinnen besteht nun auch die Möglichkeit, Kolleginnen und Kollegen in den Vorstand aufzunehmen, die als Fachberater tätig sein wollen, ohne gleich aber Funktionsaufgaben wahrnehmen zu müssen.

Impressum

V.i.S.d.P.: Ruth Heinrich
Bund Deutscher Rechtspfleger LV Berlin e.V.
Dallwitzstrasse 37, 14165 Berlin
Telefon: (030) 802 44 37 Fax (0721) 151 - 221145

Gleichzeitig wurde die Amtszeit des Vorstandes von drei auf vier Jahre erhöht, was eine Angleichung an allgemeine Amtszeiten vergleichbarer Institutionen ist. Und um auch mit der Zukunft Schritt zu halten, wurde die Schriftform durch die Textform ersetzt.

Außerdem ist die neue Satzung um die sog. Mitgliederversammlung bereinigt worden. Sinn und Zweck dieser Mitgliederversammlung, die neben der Jahreshauptversammlung existiert, ist weder in der Praxis bekannt noch aus der Satzung ersichtlich.

In Zukunft wollen wir uns einen neuen Namen geben: **Bund Deutscher Rechtspfleger Berlin e. V.** Der Landesverband soll wegfallen. Damit wollen wir uns nicht aus dem Bundesverband lösen, nein, der neue Name soll prägnanter sein und uns mehr Profil gegenüber unseren Gesprächspartner in der Politik, Verwaltung und sonstigen Gewerkschaften geben.

Die nachstehende Satzung führt aus Gründen der Lesbarkeit allein die weiblichen Begriffe aller Funktionen und Ämter auf. Die weibliche Form ist der Mehrheit der weiblichen Mitglieder geschuldet. Gleichwohl gelten die Bezeichnungen auch für Männer. Männliche Funktionsträger des Verbandes führen männliche Amtsbezeichnungen.

Aber schauen Sie doch selbst ...

Schreiben Sie uns einfach eine E-Mail, wenn Sie noch Fragen haben sollten. Wir freuen uns über Ihre Zuschriften unter info@bdr-berlin.de.

Es grüßt Sie im Namen des Vorstandes

Ihr



stv. Vorsitzender

**Satzung
des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
Landesverband Berlin e.V.**
(aktuelle Fassung)

§ 1
(Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Berlin e.V.“, hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2
(Zweck)

Der Verband ist die Berufsvertretung der Rechtspfleger im Kammergerichtsbezirk. Er ist parteipolitisch neutral und will die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder fördern und schützen. Sein Ziel ist der Zusammenschluss aller im Bezirk des Kammergerichts tätigen Rechtspfleger und Rechtspflegeranwärter. Der Verband will mitwirken an der Fortentwicklung des Rechts und der Verbesserung der Rechtspflege, an der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Berufsstandes durch fachliche Fortbildung und an der Sicherstellung einer den Anforderungen des Rechtspflegeramtes entsprechenden Vor- und Ausbildung des Nachwuchses.

§ 3
(Mitgliedschaft)

1. Mitglieder des Verbandes können alle Rechtspfleger werden.
Rechtspfleger im Sinne dieser Satzung ist, wer die Rechtspflegerprüfung bestanden hat, wer Rechtspflegergeschäfte wahrnehmen darf oder zum Vorbereitungsdienst für die Rechtspflegerlaufbahn zugelassen ist.
2. Der Beitritt zum Verband muss schriftlich erklärt werden.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Mit der Aufnahme ist der erste Monatsbeitrag fällig.
5. Pflicht der Mitglieder ist es, die Bestrebungen des Verbandes und seiner Einrichtungen tatkräftig zu unterstützen, besonders auch den kollegialen Zusammenschluss zu pflegen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Verbandes zuwiderläuft oder sein Ansehen schädigen könnte.

**Bund Deutscher Rechtspfleger
Berlin e.V.**
— Satzung —
(Entwurf einer neuen Satzung)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Rechtspfleger Berlin e.V.“ (BDR Berlin). Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband ist die Berufsvertretung der Rechtspflegerinnen im Kammergerichtsbezirk. Er ist parteipolitisch neutral und will die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder fördern und schützen. Sein Ziel ist der Zusammenschluss aller im Bezirk des Kammergerichts tätigen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegeranwärterinnen.
- (2) Der Verband will mitwirken an der Fortentwicklung des Rechts und der Verbesserung der Rechtspflege, an der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Berufsstandes durch fachliche Fortbildung und an der Sicherstellung einer den Anforderungen des Rechtspflegeramtes entsprechenden Vor- und Ausbildung des Nachwuchses.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann werden, wer das Rechtspflegerexamen bestanden hat, wer Rechtspflegergeschäfte wahrnehmen darf oder Studierende der Rechtspflege ist. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Der Beitritt zum Verband bedarf der Textform. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Wird die Aufnahme in den Verband abgelehnt, ist entsprechend § 5 Abs. 4 zu verfahren.
- (3) Pflicht der Mitglieder ist es, die Bestrebungen des Verbandes und seiner Einrichtungen tatkräftig zu unterstützen, besonders auch den kollegialen Zusammenschluss zu pflegen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Verbandes zuwiderläuft oder sein Ansehen schädigen könnte.

§ 4 (Ehrenmitgliedschaft)

Besondere Verdienste um den Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Berlin e.V. können durch Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft gewürdigt werden. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden ist zulässig. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Antrag von der Hauptversammlung ernannt. Von der Beitragszahlung sind die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden befreit.

§ 5 (Ende der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Streichung in der Mitgliederkartei(-liste)
 - d) Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3 Nr. 1)
2. Der Austritt aus dem Verband muss dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
3. Ein Mitglied kann vom erweiterten Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Verbandes verstößt. Der mit Gründen versehene Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann binnen eines Monats beim geschäftsführenden Vorstand Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied, das mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist, kann in der Mitgliederkartei(-liste) gestrichen werden, sofern kein Zahlungsaufschub gewährt worden ist.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche an den Verband.
Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 (Beiträge)

Die Höhe der monatlichen Beiträge und die der eventuell zu erhebenden außerordentlichen Beiträge werden durch die Hauptversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Besondere Verdienste um den Bund Deutscher Rechtspfleger Berlin e.V. können durch Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft gewürdigt werden. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden ist zulässig. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.
- (2) Ehrenvorsitzende sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes ohne eigenes Stimmrecht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. Austritt
 2. Ausschluss
 3. Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
 4. Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 1)
- (2) Der Austritt aus dem Verband ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber in Textform zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Schluss eines Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied, das mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist, kann aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, sofern kein Zahlungsaufschub gewährt worden ist.
- (4) Ein Mitglied kann vom erweiterten Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Verbandes verstößt. Der Beschluss erfordert $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen. Der mit Gründen versehene Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann binnen eines Monats beim geschäftsführenden Vorstand Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Hauptversammlung.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche an den Verband.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der monatlichen Beiträge und die der eventuell zu erhebenden außerordentlichen Beiträge werden durch die Hauptversammlung beschlossen. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 7 (Organe)

Organe des Verbandes sind

- a) die Hauptversammlung der Mitglieder
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 (Ordentliche Hauptversammlung)

1. In den ersten drei Monaten eines jeden Jahres findet unter Leitung des Vorsitzenden eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen. Dabei ist anzugeben, wo der Haushaltsvoranschlag eingesehen werden kann. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung erfolgt in schriftlicher Form. Sie gilt als bewirkt, wenn das Einberufungsschreiben der Post zur Übersendung ausgehändigt worden ist.

2. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vor Beginn beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können nur zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich damit einverstanden erklären.

3. Die ordentliche Hauptversammlung bestimmt die Richtlinien der Verbandstätigkeit und hat das Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung des Vorstandes.

4. Feststehende Punkte der Tagesordnung sind

- a) Geschäftsbericht, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag

§ 9 (Außerordentliche Hauptversammlung)

1. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen

- a) auf Beschluss des erweiterten Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder, wenn in dem Antrag Zweck und Gründe genannt worden sind. Sie sind vom geschäftsführenden Vorstand binnen eines Monats einzuberufen.

2. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind

1. die Hauptversammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung)
2. der erweiterte Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Hauptversammlung

(1) In den ersten drei Monaten eines jeden Jahres findet unter Leitung der Landesvorsitzenden eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen. Dabei ist anzugeben, wo der Haushaltsvoranschlag eingesehen werden kann. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung erfolgt in Textform per Brief oder E-Mail. Sie gilt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens an den Postdienstleister bzw. dem Versenden der E-Mail als bewirkt.

(2) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vor Beginn beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können nur zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich damit einverstanden erklären.

(3) Die ordentliche Hauptversammlung bestimmt die Richtlinien der Verbandstätigkeit und hat das Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung des Vorstandes.

(4) Feststehende Punkte der Tagesordnung sind

1. Geschäftsbericht, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüferinnen
2. Entlastung des Vorstandes
3. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag für das laufende Kalenderjahr

(5) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen

1. auf Beschluss des erweiterten Vorstandes
2. auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder, wenn in dem Antrag Zweck und Gründe genannt worden sind. Sie sind vom geschäftsführenden Vorstand binnen eines Monats einzuberufen.
3. wenn die Landesvorsitzende vorzeitig von ihrem Amt zurücktritt.
4. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche.

§ 10
(Mitgliederversammlung)

Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.

§ 12
(Beschlussfassung in der Haupt- und Mitgliederversammlung)

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.
4. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

§ 11
(Geschäftsführender und erweiterter Vorstand)

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart
dem Pressereferenten.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand dem stellvertretenden Schriftführer dem stellvertretenden Kassenwart dem stellvertretenden Pressereferenten dem ständigen Delegierten beim Deutschen Beamtenbund, Landesbund Berlin und der Deutschen Justizgewerkschaft, Landesverband Berlin sowie einem Vertreter der Pensionäre, der möglichst selbst Pensionär sein soll und einem Vertreter der Rechtspflegeranwärter, der möglichst selbst Anwärter sein soll.
3. Der erweiterte Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes; er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Der erweiterte Vorstand wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von

(weggefallen)

§ 9 Beschlussfassung in der Hauptversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Landesvorsitzenden und bis zu fünf stellvertretenden Landesvorsitzenden
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu fünf Beisitzerinnen, wovon eine der Beisitzerinnen aus dem Kreis der Rechtspflegeranwärterinnen kommen soll. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind öffentlich.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes; er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Landesvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Landesvorsitzenden.
- (7) Der erweiterte Vorstand wird von der Landesvorsitzenden oder im Verhinde-

einem anderen Mitglied des Vorstandes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

7. Der geschäftsführende Vorstand wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

8. Die Ersatzwahl für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nimmt der erweiterte Vorstand für die laufende Amtszeit vor. Die Ersatzwahl bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 15 (Kassenprüfer)

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Anschließende Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

2. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen, eine Niederschrift hierüber aufzunehmen und in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 16 (Haushaltsplan)

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Voranschlag muss zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

§ 19 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 (Entschädigung)

Für persönliche Aufwendungen, insbesondere für im Auftrag und Interesse des Verbandes ausgeführte Reisen, werden Ent-

rungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Landesvorsitzenden. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

(8) Die Ersatzwahl für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes ist möglich. Sie nimmt der erweiterte Vorstand für die laufende Amtszeit vor. Die Ersatzwahl bedarf der Zustimmung der nächsten Hauptversammlung.

§ 11 Kassenprüferinnen

(1) Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen auf die Dauer von vier Jahren. Anschließende Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Die Kassenprüferinnen haben die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen, eine Niederschrift hierüber aufzunehmen und in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 12 Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Voranschlag muss vier Wochen vor der Hauptversammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Entschädigung

Für persönliche Aufwendungen, insbesondere für im Auftrag und Interesse des Verbandes ausgeführte Reisen, werden Ent-

schädigungen gewährt.

§ 13
(Niederschriften)

Über Versammlungen und Sitzungen werden Niederschriften angefertigt, die vom jeweiligen Verfasser und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 14
(Vertrauenspersonen)

Es ist anzustreben, bei jeder Justizdienststelle im Kammergerichtsbezirk durch den geschäftsführenden Vorstand eine Vertrauensperson zu bestellen, deren Einwilligung vorliegen muss. Aufgabe der Vertrauensperson ist es, die Verbindung zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern zu halten und den Vorstand zu unterstützen.

§ 18
(Auflösung des Verbandes)

1. Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss der Hauptversammlung herbeigeführt werden, sofern zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und drei Viertel aller Anwesenden dafür gestimmt haben.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Liquidation wird von dem Vorstand durchgeführt, falls die Hauptversammlung nicht anderes beschließt. Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens.

§ 20
(Inkrafttreten)

Diese Satzung ist auf der Hauptversammlung am 29. März 2004 beschlossen worden und tritt an die Stelle der auf der Hauptversammlung am 25. März 1965 beschlossenen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31. März 1971 geänderten Satzung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 29. März 2004

schädigungen gewährt.

§ 15 Niederschriften

Über Versammlungen und Sitzungen werden Niederschriften angefertigt, die von der jeweiligen Verfasserin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen sind.

(weggefallen)

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss der Hauptversammlung herbeigeführt werden, sofern zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und drei Viertel aller Anwesenden dafür gestimmt haben.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Die Liquidation wird von dem geschäftsführenden Vorstand durchgeführt, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Das vorhandene Verbandsvermögen fließt einer gemeinnützigen Organisation der Rechtspflege zu.

§ 17 Inklusiv Sprache

In dieser Satzung wird durchgehend das weibliche Geschlecht zur Bezeichnung von Funktionen und Ämtern verwendet, um Männer und Frauen gemeinsam zu bezeichnen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist auf der Hauptversammlung am 26. März 2009 beschlossen worden und tritt an die Stelle der auf der Hauptversammlung am 29. März 2004 beschlossenen Satzung.
- (2) Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Bis zum Ende der laufenden Amtszeit bleibt der auf der Jahreshauptversammlung am 14. Februar 2007 gewählte Vorstand im Amt.